

**1. Änderungsverfahren  
Landschaftsplan Bochum West  
Naturschutzgebiet Nr.2  
„Dr.- C.- Otto-Wald und Hörsterholz“**

- Umweltbericht -

**Inhaltsverzeichnis**

Grundlagen, rechtliche Vorgaben.....3

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans .....3

Beziehungen zu anderen relevanten Plänen.....3

Schutzgut Boden.....4

Schutzgut Wasser .....5

Schutzgut Klima und Luft .....6

Schutzgut Biotop, Pflanzen und Tiere .....6

Schutzgut Landschaftsbild .....7

Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Erholung.....7

Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....7

Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.....8

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....8

Prüfung von Alternativen oder Varianten .....8

Allgemein verständliche Zusammenfassung .....8

## **Grundlagen, rechtliche Vorgaben**

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte ist mit der Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 in das deutsche Naturschutzrecht eingeführt worden. Wesentliches Ziel der so genannten Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen die künftigen Umweltauswirkungen aller darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen zu ermitteln und zu bewerten.

Bei der Festlegung der Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, sind dabei auch solche Pläne einbezogen worden, die grundsätzlich eigentlich positive Umweltauswirkungen haben. Dies erfolgte unter anderem deshalb, um auch in diesen Verfahren sicherzustellen, dass die positiven Umweltauswirkungen auf bestimmte Schutzgüter nicht ihrerseits zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter führen (Verlagerungswirkung). Zu diesen Planverfahren zählen auch die Landschaftspläne.

Allerdings wurde hier dem besonderen Charakter der Landschaftsplanung durch die Regelungen des § 19a UVPG Rechnung getragen. Inhaltlich sollen demnach die nach § 9 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bereits vorgeschriebenen Angaben zu zahlreichen Schutzbelangen von Natur und Landschaft nur um diejenigen des § 2 Abs. 1 UVPG ergänzt werden, die darin noch nicht berücksichtigt worden sind. Dies betrifft insbesondere Auswirkungen der Planungen auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, außerdem ggf. die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW sind die bundesgesetzliche Regelung zur SUP im § 9 NW. Danach enthält der Landschaftsplan eine Begründung, die zugleich Umweltbericht ist, welche die inhaltlichen Vorgaben berücksichtigt. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs.2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs.1, 14k Abs.1 und 14n des UVPG entsprechen.

Da im Entwurf des Landschaftsplanes in der ersten Beteiligungsphase nach §§ 15 und 16 LNatSchG NRW die allgemeinen Ziele und Grundsätze der Planung aufgezeigt werden, und dabei noch keine Festsetzungen nach §§ 11 bis 13 LNatSchG NRW und §§ 23,26,28 und 29 BNatSchG erfolgen, entspricht es dem Sinn des SUP-Rechtes, die Behörden und die Öffentlichkeit erstmals im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 17 LNatSchG NRW am Umweltbericht zu beteiligen.

## **Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans**

Ziel der Landschaftsplanänderung ist die Neuausweisung des Naturschutzgebiets Nr. BO 2 "Dr.-C.-Otto-Wald und Hörsterholz". Die Flächen des geplanten Schutzgebiets gehören im rechtskräftigen Landschaftsplan zum Landschaftsschutzgebiet Nr.5.

Die Größe des geplanten Naturschutzgebiets erreicht ca. 67 Hektar.

## **Beziehungen zu anderen relevanten Plänen**

(zugleich Darstellung der für den Plan geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt wurden)

**RFNP:** Der regionale Flächennutzungsplan der Städteregion Ruhr erfüllt für das Gebiet der Stadt Bochum gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines Flächennutzungsplans, weiterhin ist er gleichzeitig nach § 15 LG NRW auch Landschaftsrahmenplan und nach §7 LFoG auch forstlicher Rahmenplan gemäß §7 BWaldG. Darin finden sich folgende Festsetzungen:

Das Gebiet ist weit überwiegend Wald / Waldbereich. Lediglich Rand- und Splitterflächen am südöstlichen Rand sind als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich, solche am nördlichen Rand als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich / Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen,

wobei die Realnutzung dieser Flächen in allen Fällen ebenfalls Wald ist. Damit ist hier von einer, maßstabsbedingten, Unschärfe der Darstellung auszugehen, die die Ziele der Planung nicht berührt.

Überlagernd sind weiterhin folgende Festsetzungen:

Das Gebiet ist, mit Ausnahme einiger, wohl maßstabsbedingter, randlicher Splitterflächen, Bereich zum Schutz der Natur (BSN). Für die BSN gilt Ziel 21, das u.a. aussagt: *"Die Bereiche zum Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen."* Die Größe des BSN beträgt dabei etwa 57,6 Hektar, gegenüber einer Fläche des festgesetzten NSG von 43,3 Hektar. Bei der Bewirtschaftung von Wäldern innerhalb von BSN besitzen die Ziele des BSN gegenüber den forstwirtschaftlichen Zielen den Vorrang (Grundsatz 33, Erläuterungen).

Das Gebiet ist Bestandteil der Regionalen Grünzüge.

**Bebauungspläne:** Der Westen des Plangebiets, nordwestlich der Straße Im Stapel, liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 511a Teil I, Hörsterholz, vom 30.3.1995. Dieser setzt für das Plangebiet der LP-Änderung weit überwiegend Waldfläche fest. Ein westlich der Straße Am Ruhrort festgesetztes Hochwasserrückhaltebecken bezieht sich auf eine erledigte Planung (inzwischen wurde an einem anderen Standort östlich der Straße ein Regenrückhaltebecken neu errichtet).

**Luftreinhalteplan:** Im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost, ist das gesamte Stadtgebiet Bochum als Umweltzone ausgewiesen. Damit handelt es sich um ein Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Im Rahmen der Luftqualitätsüberwachung wurden verschiedene Straßenabschnitte im Stadtgebiet vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung hinsichtlich Feinstaub (PM10) und NO<sub>2</sub> untersucht. Die Ergebnisse sind in den sog. Belastungskarten dokumentiert. Sie weisen für das Plangebiet selbst keine Grenzwertüberschreitungen oder kritische Belastungen auf. Einzige überregionale Straßenverbindung, die das Plangebiet randlich tangiert, ist die Dr.-C.-Otto-Straße, diese gehört der niedrigsten Belastungsklasse an (weniger als 10.000 Kfz pro Tag im Bezugsjahr 2006). Einzige nach BImSchG genehmigungsbedürftige Industrieanlage im Umfeld des Plangebiets ist Preiss-Daimler Refractories (ehemals: Dr.C.Otto Feuerfest), der Betrieb ist in der Belastungsklasse NO<sub>x</sub> in die niedrigste, bei Feinstaub in die zweitniedrigste Belastungskategorie eingestuft.

### **Schutzgut Boden**

**Geologie:** Geologischer Untergrund im Plangebiet sind Gesteine der Oberkreide (Bochumer und Wittener Schichten), die aus Ton-, Schluff- und Sandsteinen in Wechsellagerung, mit eingelagerten Kohlenflözen, bestehen. Die Flöze, die hier ohne Überdeckung austreichen, sind seit dem Mittelalter durch zahlreiche Kleinzechen bergbaulich abgebaut worden, die meisten dieser frühen, schlecht dokumentierten Kleinzechen sind bereits im 19. Jahrhundert aufgegeben worden. Im Gebiet ist die Bodenoberfläche großräumig durch Pingen und geringmächtige Schürfe und kleine Halden überprägt, insbesondere in den steilen Hanglagen unter Wald, teilweise bestehen hier aufgrund von befürchteten Tagesbrüchen sogar Betretungseinschränkungen. Die Zeche Neu-Ruhrort an der Straße Im Stapel wurde, wie viele Kleinzechen, in der Krisenzeit während und nach dem Zweiten Weltkrieg erneut aufgefahren, und erst 1960 endgültig stillgelegt. Die Stollen einer weiteren Kleinzeche sind durch den Bahneinschnitt am Werksgelände Preiss-Daimler angeschnitten.

Das wellige Hochplateau oberhalb der ruhrbegleitenden Steilhänge geht auf eine voreiszeitliche Terrasse des Ruhrtals zurück. In diesen Abschnitten sind die karbonischen Gesteine durch Lössablagerungen, die mehrere Meter Mächtigkeit erreichen, verhüllt. Diese Bereiche werden heute überwiegend von Siedlungsfläche oder Ackerland eingenommen und sind nur kleinräumig im Plangebiet vertreten.

Angrenzend an das heutige Werksgelände baute, von 1873 an, die Firma Dr. C. Otto & Comp. die hier anstehenden Kohle-Sandstein-Konglomerate in einem Steinbruch ab. Während die Steinbruchsohle heute Teil des Werksgeländes ist, sind die ehemaligen Abbauwände wiederbewaldet und Teil des Plangebiets.

Geomorphologisch ist das Gebiet durch die steile Terrassenkante des Ruhrtals geprägt. In diese schneiden zwei kleine Bachtäler ein, ein namenloser Bachlauf im Westen und das größere Tal des Hörsterholzbaches (historischer Gewässername: Eibecke) im Osten. Die Tälchen mit ihren Bachläufen und den angrenzenden, bewaldeten Steilhängen bilden die Kernzone des Gebiets.

**Böden:** Die sauer verwitternden karbonischen Gesteine der steileren Hang- und Kuppenlagen bildeten großräumig sandige bis lehmige Braunerden, in den stärker lössbeeinflussten, schwächer geneigten Lagen schluffige bis sandig-schluffige Parabraunerden aus. Diese sind örtlich unter Staunässeinfluss pseudovergleyt. In der schmalen Sohle der grundwassergeprägten Bachtälchen sind abschnittsweise echte Gleyböden zu finden, diese sind aber stark überprägt.

Die Karte schutzwürdiger Böden (Themenkarte 7a, Umweltbericht zum RFNP) weist im Gebiet großflächig schutzwürdige Böden aus. Die weit verbreiteten Parabraunerden werden als schutzwürdig wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit bewertet; diese Funktion ist allerdings bei Waldböden nur von untergeordnetem Interesse und betrifft eher landwirtschaftliche Böden. Das obere Hörsterholz-Tal wird als Bereich ausgewiesen, in dem Flächen mit weitgehend naturbelassenen Bodenprofilen verbreitet sind. Der Geländesporn zwischen dem Werksgelände Preiss-Daimler und der Dr.C.Otto-Straße ist aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials schutzwürdig. Kleinräumig, insbesondere im Hörsterholztal, werden die Böden als schutzwürdig aufgrund des hohen Filter- bzw. Puffervermögens eingeschätzt. Böden mit hohem Wasserspeichervermögen kommen relativ kleinräumig im Norden des Gebiets vor.

**Ablagerungen und Altlasten:** Im Altlastenkaster der Stadt Bochum sind für das Plangebiet folgende Flächen registriert:

\*6.2.05 und 6.7.05, Kippe Am Walde, Aufhaldung und sonstige Ablagerungen (nur randlich)

\*6.4.01, Industriebetriebe Dr.C.Otto, Industriebetrieb (nur randlich)

\*6.2.11, Kippe im Berge, Aufhaldung (nur randlich)

Tatsächliche stoffliche Belastungen im engeren Plangebiet sind nicht bekannt geworden.

Daneben existiert die folgende Altablagerung:

Der Talgrund des Hörsterholz-Bachs ist im unteren Abschnitt, bis zur Einmündung Im Birkenwald, großräumig durch geringmächtige Ablagerungen unbekanntes Alters überprägt. Diese sind teilweise sehr alt und gehen auf eine hier schon im 19. Jahrhundert betriebene Pferdebahn zum Kohlentransport zurück, teilweise stammen sie aber wohl aus der Nachkriegszeit.

**Auswirkungen des Planvorhabens:** Änderungen der Realnutzung sind im Gebiet nicht beabsichtigt. Damit sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

### **Schutzgut Wasser**

**Oberflächengewässer:** In dem schmalen, schluchtartigen Tälchen im Westen des Gebiets verläuft ein Quellbach geringer Wasserführung, dieser endet an der Steilkante am Rand des Werksgeländes Preiss-Daimler durch Versickerung in den Untergrund.

Der Hörsterholzbach verläuft in einem breiteren Tal mit ebener Talsohle östlich davon, er endet am Rand des Plangebiets vor der Bebauung in einem Schachtbauwerk, das ihn der Mischwasserkanalisation zuführt. Der Bach entspringt zahlreichen Sickerquellen geringer Schüttung im Haupttal sowie einem kleinen Seitental von Westen, südlich der Schluchtstraße. In den Bach schlägt, über einen Regenüberlauf mit Regenrückhaltebecken, ein Abschlag der Mischwasserkanalisation ab, der Unterlauf erreicht dennoch, nach den Untersuchungen zum Gewässergütebericht Bochum, gute Wasserqualität, ist aber recht artenarm besiedelt.

Stehende Gewässer existieren im Plangebiet fast keine. Auf der Sohle des RRBs hat sich, ungeplant, durchzutretendes Grundwasser ein tümpelartiges Gewässer ausgebildet.

Hier hat sich innerhalb weniger Jahre nach der Errichtung des RRB eine kopfstarke Laichpopulation von Grasfrosch, Erdkröte sowie Bergmolch entwickelt.

**Grundwasser:** Durch Vergleich des heutigen mit dem historischen Gewässernetz ergibt sich, dass im Plangebiet und dessen weiterer Umgebung zahlreiche ehemalige Quellen versiegt sein müssen, also der Grundwasserspiegel großflächig abgesenkt wurde. Obwohl im Detail unbekannt, erscheint als Grund dafür der historische Bergbau pausibel. Das hier versickernde Wasser würde demnach heute über die Wasserhaltung der ehemaligen Zeche Friedlicher Nachbar östlich des Plangebiets gefördert. Derzeit laufen Untersuchungen zur Zukunft der Wasserhaltungen nach Auslaufen des aktiven Bergbaus im Jahr 2018, die auch das Plangebiet betreffen könnten; Ergebnisse sind bisher nicht bekannt geworden.

Stoffliche Grundwasserbelastungen oder -verunreinigungen sind im Plangebiet konkret keine bekannt geworden. Eine gewisse Grundbelastung des Grundwassers erscheint aber durch die Lage im Ballungsraum nicht unwahrscheinlich.

**Auswirkungen des Planvorhabens:** Da keine Änderung der Realnutzung beabsichtigt ist, sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut plausibel.

### **Schutzgut Klima und Luft**

**Bestand:** Die Klimaanalyse Stadt Bochum 1991 (Bearbeitung: KVR Kommunalverband Ruhrgebiet) weist im überwiegenden Teil des Plangebiets den Klimatyp Waldklima aus. Der Südwesten ist teilweise durch das angrenzende Werksgelände beeinflusst. Für den unteren Abschnitt des Hörsterholztals wird Parkklima angegeben, das eine Mischform zwischen Wald- und Freilandklima darstellt. Für die angrenzenden, unbewaldeten Plateau- und Kuppenlagen wird echtes Freilandklima auskartiert.

Die regionale Klimafunktionskarte von 2007 (Umweltbericht zum RFNP, Themenkarte 11) weist im Plangebiet Klimatope überwiegend mit Waldklima aus. Das Werksgelände Preiss-Daimler bildet eine kleine Fläche mit Industrieklima. Für die unbewaldeten Plateau- und Kuppenlagen wird auch hier Freilandklima angegeben. Das Tal des Hörsterholzbachs wird dargestellt als Kaltluftsammlgebiet, mit einem dem Tal folgenden nächtlichen Kaltluftabfluss in die, hier bebaute, ebene Tallage der Ruhraue hinein. Besonders hingewiesen wird auch auf die Filterfunktion der Waldbestände.

Die angrenzenden Wohnquartiere weisen überwiegend das bioklimatisch günstige Stadtrandklima aus. Es ist davon auszugehen, dass der bioklimatische Lastraum des Werksgeländes (unter Einschluss des Eisenbahnmuseums) in seinen Auswirkungen durch die Kaltluftzufuhr aus den Tälern des Plangebiets heraus gemildert wird.

Als Emittenten mit lokalen Auswirkungen sind der Industriebetrieb Preiss-Daimler und die regional bedeutsame Dr.C.Otto-Straße erwähnenswert. Nach den Abschätzungen im Luftreinhalteplan ist aber nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Plangebiet auszugehen, die über die großräumige Grundbelastung im Ballungsraum hinausgehen würden.

**Auswirkungen des Vorhabens:** Da keine Änderung der Realnutzung beabsichtigt ist, sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut plausibel.

### **Schutzgut Biotop, Pflanzen und Tiere**

**Bestand:** Das Gebiet ist regional bedeutsam durch seine ausgedehnten Waldbestände, darunter strukturreiche Althölzer mit hohem Höhlenbaum- und Totholzanteil. Auch die Bäche und Quellen sowie die bodennassen Bachtäler besitzen, obwohl von geringer Ausdehnung, bedeutsame Lebensraumfunktion.

Das Gebiet umfasst auch ausgedehnte, nicht durch Wege erschlossene Anteile und ist entsprechend geeigneter Lebensraum auch für störungsempfindlichere Arten. Hier ist allerdings die Belastung durch die Lage am Siedlungsrand und die im Umfeld recht ausgedehnte Streubebauung in Rechnung zu stellen.

Landwirtschaftliche Bodennutzung spielt im Gebiet keine Rolle, so dass hier keine Konflikte bestehen. Die forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder erfolgt weitgehend zurückhaltend ohne starke Eingriffe. Bewirtschafter ist überwiegend die Stadt Bochum selbst, zu geringeren Anteilen aber auch private Waldeigentümer.

**Auswirkungen des Planvorhabens:** Mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet gehen hier die Belange des Naturschutzes bestimmungsgemäß allen anderen Belangen im Rang vor. Es sind uneingeschränkt positive Auswirkungen zu erwarten.

Negative Auswirkungen der Planänderung auf streng geschützte Arten oder "planungsrelevante" Vogelarten sind auszuschließen.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

**Bestand:** Das Gebiet besitzt durch seine naturnahe, abwechslungsreich strukturierte Landschaft, auch im Zusammenhang mit den im Norden angrenzenden Freiflächen, gute Eignung zur Erholungsnutzung. Die bewaldete Terrassenkante der Ruhrsteilhänge besitzt darüber hinaus stadtbildprägende Kulissenwirkung für die angrenzenden Dahlhauser Wohnquartiere. Ansonsten ist das Gebiet eher kleinteilig strukturiert, ausgeprägte Blickbeziehungen sind, schon aufgrund des vorherrschenden Waldcharakters, nicht vorhanden.

**Auswirkungen des Vorhabens:** Da keine Änderung der Realnutzung beabsichtigt ist, sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut plausibel.

### **Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Erholung**

**Bestand:** Das Gebiet ist bedeutsam als wohnungnahes Naherholungsgebiet für die angrenzenden Wohnquartiere. Obwohl ein markierter Wanderweg quert, ist es regional nicht von Bedeutung, seine Nutzung zur stillen Naherholung reicht nicht an diejenige der südlich nahe benachbarten Ruhraue heran. Infrastruktur der Naherholung wie zum Beispiel Wanderparkplätze ist nicht vorhanden.

Die in den angrenzenden Freiraum eingestreute Streubebauung geht überwiegend auf ehemalige Kotten zurück, sie besitzt Bestandsschutz. Eine Einschränkung der Wohnnutzung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Durch die Schutzgebietsausweisung sind gewisse Einschränkungen der forstlichen Bodennutzung beabsichtigt, die teilweise auch private Waldeigentümer betreffen.

**Lärmbelastung:** Nach dem Lärmaktionsplan (Stadt Bochum 2010) sind die für das Gebiet wesentlichen Lärmemittenten verkehrsbedingt: die Dr.C.Otto-Straße und die S-Bahnlinie. Das Gebiet ist gering bis sehr gering lärmbelastet.

**Auswirkungen des Planvorhabens:** Mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet ist bestimmungsgemäß eine gewisse Einschränkung der Naherholung verbunden. Diese ist aufgrund der Ausgangssituation unerheblich. Die Aufhebung ausgewiesener Wege in größerem Umfang ist auch langfristig nicht vorgesehen. Die geringfügige Einschränkung der forstlichen Nutzung fällt wirtschaftlich kaum ins Gewicht, sie entspricht darüber hinaus bereits jetzt den regionalplanerischen Zielen.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Diese sind vom Vorhaben, soweit bekannt oder plausibel anzunehmen, nicht betroffen. Möglicherweise bestehende Bodendenkmale wären ggf. durch die Schutzgebietsausweisung

sogar besser geschützt als vorher.

**Auswirkungen des Planvorhabens:** keine.

**Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen**

Da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden, sind solche Maßnahmen weder beabsichtigt noch erforderlich.

**Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Lückenhafte oder fehlende Kenntnisse haben die Erstellung dieses Gutachtens nicht erschwert. Die vorhandenen Unterlagen waren sowohl zur Feststellung des Zustands wie auch zur Bewertung hinreichend. Besondere Schwierigkeiten bestehen damit keine.

**Prüfung von Alternativen oder Varianten**

Durch die gesetzliche Pflicht zur Landschaftsplanung ist eine Nullvariante ganz ohne Aufstellung eines Landschaftsplans nicht zulässig, da es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe handelt.

Die hier geprüfte Planänderung steht nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen des RFNP. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) ist planerisches Ziel. Durch die Planänderung werden keine bestehenden schutzwürdigen Flächennutzungen verhindert oder erheblich eingeschränkt. Auch zur Darstellung in Bebauungsplänen besteht kein Widerspruch, da der einzige rechtskräftige Plan nur Freiflächen festsetzt.

Maßnahmen, die von der Art her einem baulichen Vorhaben mit Eingriffscharakter oder einem anderen Eingriff im Sinne des BNatSchG entsprechen und von denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, werden durch die Landschaftsplanänderung nicht festgesetzt oder ermöglicht, nur für solche wäre ggf. eine Variantenbetrachtung bei der Strategischen Umweltprüfung verpflichtend.

**Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Durch die hier zu prüfende Landschaftsplanänderung Nr.1 des rechtskräftigen Landschaftsplans Bochum West weist die Stadt Bochum das Naturschutzgebiet "Dr.-C.-Otto-Wald und Hörsterholz" mit einer Flächengröße von ca. 67 Hektar anstelle eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes aus. Auf die zu prüfenden Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, Biotop, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur und Sachgüter gehen von diesem Vorhaben keine negativen Umweltauswirkungen aus. Auf eine mögliche Verlagerung von negativen Auswirkungen bestehen ebenfalls keine Hinweise. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältig, ohne sich aber auf die Bewertung auszuwirken.

Die Planung ist nicht im Widerspruch zur vorbereitenden und Rahmenplanung und weist keine in dieser nicht schon berücksichtigten, zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf.